



# Merkblatt

## Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten- und/oder sonstigen Geld-/Versor- gungsleistungen (Berücksichtigung von Vordienstzeiten)

(§ 13 Abs. 4 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW – LBeamtVG NRW)

**Stand: 03/2026**

Werden neben den Versorgungsbezügen weitere Versorgungsleistungen im Sinne des § 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW bezogen, kann dies Auswirkungen auf die Berücksichtigung von Vordienstzeiten haben.

Die nach §§ 10, 11, 81 Abs. 8, 82 Abs. 2 und 87 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG NRW angerechneten Vordienstzeiten werden ganz oder teilweise nicht berücksichtigt, wenn die Summe aus beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und weiteren Versorgungsleistungen die gesetzliche Höchstgrenze übersteigt.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

.





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Grundsatz und Zweck der Regelung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Versorgungsbezüge und sonstige Geld-/Versorgungsleistungen.....</b>	<b>3</b>
2.1 Versorgungsbezüge .....	3
2.2 Sonstige Geld-/Versorgungsleistungen .....	3
2.3 Vordienstzeiten.....	3
2.4 Gesamtversorgung .....	4
<b>3. Höchstgrenze.....</b>	<b>4</b>
3.1 Ermittlung der Höchstgrenze .....	4
3.2 Überschreitung der Höchstgrenze.....	4
<b>4. Anzeigepflichten.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Beispiele.....</b>	<b>5</b>
5.1 Beispiel 1: Anteilige Berücksichtigung von Vordienstzeiten .....	5
5.2 Beispiel 2: Keine Berücksichtigung von Vordienstzeiten .....	6
<b>6. Gesetzestext .....</b>	<b>7</b>



## 1. Grundsatz und Zweck der Regelung

Werden neben den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen zusätzlich noch sonstige Versorgungsleistungen im Sinne des § 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW bezogen, kann dies zu einer Nicht- bzw. Teilberücksichtigung von Vordienstzeiten führen.

Die Regelung dient der Sicherstellung einer angemessenen Gesamtversorgung aus beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und sonstigen Geld-/Versorgungsleistungen. Zusätzlich soll eine Überversorgung vermieden werden.

## 2. Versorgungsbezüge und sonstige Geld-/Versorgungsleistungen

### 2.1 Versorgungsbezüge

Zu den Versorgungsbezügen zählen das Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge (§ 77 LBeamtVG NRW).

### 2.2 Sonstige Geld-/Versorgungsleistungen

Sonstige Geld- oder Versorgungsbezüge sind Versorgungsleistungen, die nicht unmittelbar aus dem aktuellen Beamtenverhältnis stammen, aber ebenfalls der Alterssicherung oder der Hinterbliebenenversorgung dienen, wenn sie nicht unter die Regelung des § 68 LBeamtVG NRW fallen.

Folgende Leistungen zählen beispielsweise dazu:

- Betriebsrenten,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzteversorgung),
- Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung,
- Leistungen aufgrund einer Beschäftigung im Ausland,

sofern die zugrunde liegende Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt wurde.

Leistungen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von einem ausländischen Rentenversicherungsträger erbracht werden, führen grundsätzlich zu einer Anrechnung nach § 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW.

Leistungen, die unabhängig von Beitragszeiten nur von fiktiven Versicherungs- oder Wohnzeiten abhängen, werden hingegen nach § 68 LBeamtVG NRW berücksichtigt.

### 2.3 Vordienstzeiten

Vordienstzeiten nach den §§ 10, 11, 81 Abs. 8, 82 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG NRW sind Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis, die grundsätzlich als ruhegehaltfähig anerkannt werden können.

Eine Berücksichtigung erfolgt jedoch nur insoweit, als dadurch die Gesamtversorgung aus beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und sonstigen Geld- oder Versorgungsleistungen die Höchstgrenze nach § 68 Abs. 2 LBeamtVG NRW nicht überschreitet.



## 2.4 Gesamtversorgung

Die Gesamtversorgung ist die Summe aus den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, Renten und sonstige Geld- und Versorgungsleistungen.

## 3. Höchstgrenze

### 3.1 Ermittlung der Höchstgrenze

Die Höchstgrenze ergibt sich aus § 68 Abs. 2 LBeamtVG NRW und ist der maximale Gesamtbetrag, bis zu dem Versorgungsbezüge und sonstige Geld- oder Versorgungsleistungen gezahlt werden dürfen.

Die Ermittlung der Höchstgrenze erfolgt individuell auf Grundlage eines fiktiven Ruhegehaltes.

Dieses wird wie folgt ermittelt:

- Es werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, herangezogen.
- Es wird ein Zeitraum ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Ruhestand (ggfs. einschließlich Zurechnungszeiten) als durchgehend ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.
- Sind kinderbezogene Familienzuschläge zu berücksichtigen, erhöht sich die individuelle Höchstgrenze um diesen Betrag.

Sofern der tatsächliche Versorgungsbezug einem Abschlag unterliegt, vermindert sich auch die Höchstgrenze im gleichen prozentualen Umfang.

### 3.2 Überschreitung der Höchstgrenze

Wenn die Summe aus den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und den sonstigen Versorgungsleistungen die Höchstgrenze übersteigt, führt dies zu einer Nicht- bzw. Teilberücksichtigung von entsprechenden Vordienstzeiten mit einer Neufestsetzung der Dienstzeiten.

## 4. Anzeigepflichten

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind nach § 76 Abs.2 Nr. 2 LBeamtVG NRW verpflichtet, dem LBV NRW den Bezug sonstiger Versorgungsleistungen im Sinne des § 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe der Versorgungspersonalnummer schriftlich mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn eine Verpflichtung zur Abgabe einer Jahreserklärung besteht.

Auf Verlangen des LBV NRW sind entsprechende Nachweise vorzulegen oder es ist der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, soweit diese für die Festsetzung der Versorgungsbezüge erheblich sind.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW vorliegen, ist zur Klärung des Sachverhalts und zur Vermeidung von Zuvielzahlungen rechtzeitig eine schriftliche Anfrage an das LBV NRW zu richten.



## 5. Beispiele

### 5.1 Beispiel 1: Anteilige Berücksichtigung von Vordienstzeiten

**Sachverhalt:** Ein Versorgungsempfänger erhält ein beamtenrechtliches Ruhegehalt und eine Betriebsrente in Höhe von 250 € aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis wurden fünf Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

<b>Berechnung der Höchstgrenze</b>	
Grundgehalt	5.000,00 €
Familienzuschlag Stufe 1	150,00 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5.150,00 €
Einbaufaktor Sonderzahlung	0,99349
Abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5.116,47 €
Ruhegehalt Höchstgrenze (71,75 %)	3.671,07 €
Abzüglich der Betriebsrente	250,00 €
<b>Höchstens zustehendes Ruhegehalt unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten (= Höchstgrenze)</b>	<b>3.421,07 €</b>

<b>Berechnung des zustehenden Ruhegehaltes</b>	
Abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5.116,47 €
Ruhegehaltfähige Dienstzeit gesamt	40 Jahre
davon Beamtendienstzeiten	35 Jahre
davon Vordienstzeiten i.S.d. § 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW	5 Jahre
Ruhegehalt aus der Beamtendienstzeit 35 Jahre x 1,79375 = 62,78 % 5.116,47 € x 62,78 %	3.212,12 €
Unterschiedsbetrag zur Höchstgrenze (3.421,07 € – 3.212,12 €)	208,95 €
<b>Zustehendes Ruhegehalt</b> <b>37,28 Jahre x 1,79375 % = 66,87 %</b>	<b>3.421,38 € *</b>

\*Eine geringfügige Überschreitung der Höchstgrenze um wenige Euro oder Cent kann im Einzelfall erfolgen, wenn der nächstniedrigere Ruhegehaltssatz die Höchstgrenze unterschreiten würde.

#### Ergebnis:

Bis zum Erreichen des Unterschiedsbetrages (208,95 €) können die Vordienstzeiten nur teilweise berücksichtigt werden. In diesem Fall können 2,28 Jahre der Vordienstzeiten berücksichtigt werden. Die neue ruhegehaltfähige Dienstzeit liegt damit bei 37,28 Jahren.



## 5.2 Beispiel 2: Keine Berücksichtigung von Vordienstzeiten

**Sachverhalt:** Eine Versorgungsempfängerin erhält ein beamtenrechtliches Ruhegehalt und eine Alterssicherung aus der Ärzteversorgung in Höhe von 250 € aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis wurden zwei ruhegehaltfähige Dienstzeitjahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

<b>Berechnung der Höchstgrenze</b>	
Grundgehalt	5.000,00 €
Familienzuschlag Stufe 1	150,00 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5.150,00 €
Einbaufaktor Sonderzahlung	0,99349
Abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5.116,47 €
Ruhegehalt Höchstgrenze (71,75 %)	3.671,07 €
Abzüglich der Betriebsrente	250,00 €
<b>Höchstens zustehendes Ruhegehalt unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten (= Höchstgrenze)</b>	<b>3.421,07 €</b>

<b>Berechnung des zustehenden Ruhegehaltes</b>	
Abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5.116,47 €
Ruhegehaltfähige Dienstzeit gesamt	40 Jahre
davon Beamtendienstzeiten	38 Jahre
davon Vordienstzeiten	2 Jahre
Ruhegehalt aus der Beamtendienstzeit 38 Jahre x 1,79375 = 68,16 % 5.116,47 € x 68,16 %	3.487,39 €
Unterschiedsbetrag zu der Höchstgrenze (3.421,07 € – 3.487,39 €)	0 €
<b>Zustehendes Ruhegehalt</b>	<b>3 487,39 €</b>

### Ergebnis:

Das auf Grundlage der Beamtendienstzeit errechnete Ruhegehalt (3.487,39 €) übersteigt die Höchstgrenze.

Eine Berücksichtigung der Vordienstzeiten ist nicht möglich.

Das Ruhegehalt wird neu festgesetzt mit einem Ruhegehaltsatz von 68,16 %.



## 6. Gesetzestext

### § 13 LBeamtVG NRW

#### Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten

- (1) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ruhegehaltfähig. Zeiten einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung sind zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.
- (2) Zeiten im Sinne der §§ 8 bis 12 werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden.
- (3) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und deren Beschäftigungsumfang im gleichen Zeitraum im Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.
- (4) Zeiten nach den §§ 10, 11, § 81 Absatz 8, § 82 Absatz 2 und § 87 Absatz 1 Nummer 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz zusammen mit aus den in diesen Vorschriften genannten Tätigkeiten erworbenen Versorgungsansprüchen oder Rentenansprüchen, soweit es sich nicht um Renten im Sinne des § 68 handelt, die Höchstgrenze nach § 68 Absatz 2 nicht übersteigen. Bei dieser Berechnung sind Renten im Sinne von § 68 einzubeziehen.